

Interpellation CVP-Fraktion vom 28. November 2005

Solidarität in der Stromversorgung im Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 14. März 2006

Die CVP-Fraktion weist in ihrer Interpellation darauf hin, dass in jüngster Zeit grosse Strombezüger vermehrt versuchen, beim vorgelagerten Stromnetz auf einer höheren Netzebene angeschlossen zu werden, um damit Netznutzungskosten zu Lasten der auf tieferen Ebenen verbleibenden Kunden zu sparen. Sie befürchtet, dass schliesslich der grösste Teil der Stromverbraucher, darunter praktisch alle KMU und Privatkunden, von Preisaufschlägen betroffen wären, und stellt vor dem Hintergrund fehlender gesetzlicher Regelungen verschiedene Fragen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Im Kanton St.Gallen versorgt die St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK) die meisten Gemeinden direkt oder indirekt mit elektrischer Energie. Hauptlieferantin der SAK ist die Axpo, die ihrerseits selbst elektrische Energie produziert und national sowie international Strom handelt. Andere Gemeinden, z.B. die Städte St.Gallen und Rorschach, beziehen die von ihnen verteilte elektrische Energie von der SN Energie AG (Sernf-Niedernbach AG), die ihrerseits national und international Strom einkauft.

Bis jetzt sind die Strompreise für alle Kunden im gleichen Netzgebiet, die auf derselben Netzebene angeschlossen sind, grundsätzlich gleich, unabhängig davon, wie lange der Transportweg ist und ob die Leitung, an der sie angeschlossen sind, gut oder schlecht ausgelastet ist. Innerhalb desselben Netzgebietes und derselben Netzebene gilt somit Preissolidarität. Kann sich ein grosser Stromkunde an einer höheren Netzebene anschliessen, werden dadurch die Kunden belastet, die auf einer tieferen Netzebene bleiben, und müssen den Kostenanteil des abgesprungenen Kunden tragen.

Der einzige, der Regierung bekannte Fall ist zur Zeit das zwischen den SAK und der Elektrizitätswerk Jona-Rapperswil AG (EWJR) laufende Verfahren über den Bezug von Energie der Kraftwerke Sern-Niedernbach AG (SN). SAK und Axpo sind bereit, ihre Anlagen dafür zur Verfügung zu stellen. Da bisher keine Einigung über die Entschädigung gefunden werden konnte, liegt die Sache zur Zeit bei den Wettbewerbsbehörden. Die SN will nun eine Parallelinfrastruktur aufbauen, um die Entschädigung zu vermeiden. Diese Frage ist zur Zeit Gegenstand von Abklärungen beim Bund.

2. Vor allem für Industriebetriebe mit energieintensiver Produktion stellten die gegenüber dem benachbarten Ausland deutlich höheren Elektrizitätskosten in der Schweiz einen Standortnachteil dar. Die höheren Elektrizitätspreise in der Schweiz waren wenigstens teilweise auf Monopolsituationen und damit fehlenden Wettbewerb in Stromproduktion, Stromhandel und Netzbetrieb zurückzuführen. Dies war einer der Gründe, weshalb den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern in der Schweiz am 22. September 2002 ein neues Elektrizitätsmarktgesetz zur Abstimmung vorgelegt wurde. Die Vorlage wurde allerdings verworfen. Das Interesse der stromexportierenden Schweizer Unternehmen an guten Bedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, der Druck der Schweizer Wirtschaft auf tiefere Elektrizitätspreise und die indirekte Öffnung des Elektrizitätsmarktes durch die eidgenössische Wettbewerbskommission führten zur Ausarbeitung einer neuen Vorlage (Entwurf eines eidgenössischen Stromversorgungsgesetzes) und deutlichen Strompreissenkungen in den letzten Jahren.

Die Vorlage sieht eine mehr oder weniger weitgehende Liberalisierung vor und enthält die Regeln für die Festsetzung der Entschädigung für die Durchleitung von Strom durch die bestehenden Elektrizitätsnetze. Dies führt dazu, dass einerseits Wettbewerb herrscht, andererseits aber keine parallelen Leitungsnetze aufgebaut werden müssen. Das Bestehen von parallelen Netzen ist weder ökologisch wünschbar noch für mehr Wettbewerb nötig.

Solange der heutige Rechtszustand anhält, kann Grosskunden indessen nach Ansicht der Regierung nicht Entsolidarisierung vorgeworfen werden. Vielmehr reagieren sie auf internationalen Wettbewerbsdruck und versuchen, zu günstigen Konditionen ihren Elektrizitätsbedarf abzudecken. Aus wettbewerbsrechtlicher Sicht ist die Verweigerung des Anschlusses an eine höhere Netzebene durch einen marktbeherrschenden Netzbetreiber problematisch. Andererseits bewirkt ein Anschluss an eine höhere Netzebene keine Effizienzsteigerung, sondern nur Doppelinvestitionen, indem eine neue, parallele Infrastruktur finanziert werden muss, was zur schlechteren Nutzung der bestehenden führt. Zuständig für die Bewilligung neuer Leitungen (Starkstromanlagen) ist der Bund.

Heute stehen den Befürworterinnen und Befürwortern eines möglichst vollständigen Wettbewerbs im Elektrizitätsnetz Gegnerinnen und Gegner gegenüber, welche die Errichtung von Direktleitungen und parallelen Leitungsnetzen ablehnen. Unter Federführung des Bundesamtes für Energie ist deshalb eine Arbeitsgruppe gebildet worden, die helfen soll, die gegensätzlichen Positionen zu überbrücken und Lösungen aufzeigen.

3./4. Die Regierung ist der festen Überzeugung, dass eine sichere und flächendeckende Versorgung mit elektrischer Energie und ein gleichberechtigter Zugang für alle Marktteilnehmenden im Interesse der Bevölkerung und der Wirtschaft liegen. Insofern ist sie im Einklang mit den Vorbereitungen des Bundes zu einer gesetzlichen Regelung. Der sich zurzeit in der parlamentarischen Beratung befindende Entwurf eines eidgenössischen Stromversorgungsgesetzes regelt den hier zu beantwortenden Fragenbereich eindeutig in dem Sinn, dass die Prinzipien der Preissolidarität den individuellen Interessen einzelner Kundinnen und Kunden vorgehen. Mit dem Gesetzesentwurf hat der Bundesrat in Bezug auf die Strommarktöffnung auch klargestellt, dass Aspekte der kostengünstigen Versorgung in dünn besiedelten Gebieten wesentlich sind. Die Kosten der Netzinfrastruktur sollen deshalb durch alle Benutzerinnen und Benutzer gemeinsam getragen werden.

Wie die Regierung bereits im Amtsbericht über das Jahr 2004 zum Postulat 43.01.05 «Verbleib der kantonalen Stromnetze in öffentlicher Hand» ausführte (S. 45 f.), soll die Frage einer gesetzlichen Grundlage für den Kanton St.Gallen entschieden werden, wenn die Auswirkungen der Bundesregelung klar sind.